

Verpflichtung zu fremdsprachiger Lehre?

Neue Herausforderungen für die Lehrenden in der internationalisierten Hochschule

| MICHAEL SACHS | ALEXANDER LETHAUS |

An deutschen Universitäten studieren immer mehr Studenten aus dem Ausland, und in vielen Fächern ist Englisch die wichtigste Wissenschaftssprache. Einige Universitäten bieten deshalb komplette Studiengänge in englischer Sprache an. Sind die Hochschullehrer verpflichtet, in englischer Sprache zu lehren?

Das Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) (Beschl. v. 2. 7. 2009 – 6 L 783/09 –, juris) hatte über den Eilantrag einer Professorin zu entscheiden, die ihr Dekan angewiesen hatte, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu halten. Das VG gab dem Antrag statt, weil die Professorin dazu mangels einer entsprechenden Berufungsvereinbarung nicht verpflichtet sei. Auch wenn dieser Rechtsstreit wohl vereinzelt geblieben ist, lohnt es sich, der Frage nach der Verpflichtung zu fremdsprachiger Lehre nachzugehen.

Freiheit der Lehre

Hochschullehrer genießen die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Freiheit der Wissenschaft auch für ihre Lehre. Danach ist der Hochschullehrer frei, den Inhalt seines Lehrstoffs und die Art seiner Vermittlung zu bestimmen; dies schließt die vom Hochschullehrer dafür gewählte Sprache ein, zumal sie auch Inhalt und Qualität der Lehre beeinflussen kann. Allerdings kann die Freiheit der Lehre gleichwohl mit Rücksicht auf andere verfassungsrechtliche Anliegen, zumal die Ausbildungsinteressen der Studierenden, gesetzlich eingeschränkt werden. Einschränkungen müssen generell und im Einzelfall der Verhältnis-

mäßigkeit genügen und die Freiheit der Lehre so weit wie möglich wahren.

Gesetzliche Grundlagen einer Verpflichtung zu fremdsprachiger Lehre

Die Hochschulgesetze (hier exemplarisch das aus NRW) enthalten zu den Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer nur recht allgemeine Bestimmungen, die wohl auch für privatrechtliche Dienstverhältnisse (§ 39 Abs. 1 HG NRW) (ggf. entsprechend) gelten sollen. So sieht § 35 Abs. 1 HG NRW vor, dass die Hochschullehrer die ihrer Hoch-

»Die Freiheit der Lehre kann gesetzlich eingeschränkt werden.«

schule obliegenden Aufgaben in der Lehre nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses wahrnehmen. Weiter bestimmt § 35 Abs. 2 Satz 1 HG NRW, dass sie im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet sind, in ihren Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren. Der doppelte Verweis auf das Dienstverhältnis findet in § 35 Abs. 4 Satz HG 1 NRW seinen

konkreten Bezug: Danach bestimmen sich Art und Umfang der Aufgaben nach der Regelung, die die zuständige Stelle bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Dies geschieht durch eine Berufungsvereinbarung bzw. durch eine darauf gestützte Einweisungsverfügung.

Anfängliche Festlegung der Pflicht zur fremdsprachigen Lehre

Eine Verpflichtung zu fremdsprachiger Lehre besteht danach nur, wenn sie bei Begründung des Dienstverhältnisses Teil der Aufgabenbestimmung geworden ist. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn sie diese Pflicht ausdrücklich ausspricht. Doch genügt es auch, wenn eine Aufgabenbestimmung nach den Gesamtumständen dahin auszulegen ist, dass (auch) fremdsprachige Lehre zu er-

bringen sein wird. Zu den zu berücksichtigenden Umständen gehört jedenfalls der Text der der Berufung vorausgehenden Ausschreibung; genügen

könnte es aber wohl auch, wenn fremdsprachige Lehre im jeweiligen Fach bekanntermaßen an der Hochschule zur Zeit der Ernennung gängige Praxis ist. Dagegen dürfte allein die Tatsache, dass ein Hochschullehrer mehr oder weniger häufig freiwillig Vorlesungen in fremder Sprache gehalten oder in fremder Sprache wissenschaftlich publiziert hat, nicht genügen, um einer dazu schweigenden Aufgabenbestimmung einen entsprechenden Verpflichtungsgehalt beizumessen.

Eine Aufgabenbestimmung, die zur Lehre in fremder Sprache verpflichtet, wird grundsätzlich die Lehrfreiheit nicht verletzen, und zwar auch dann nicht, wenn der Hochschullehrer von

AUTOREN

Professor **Michael Sachs** lehrt Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität zu Köln.

Alexander Lethaus ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität zu Köln.



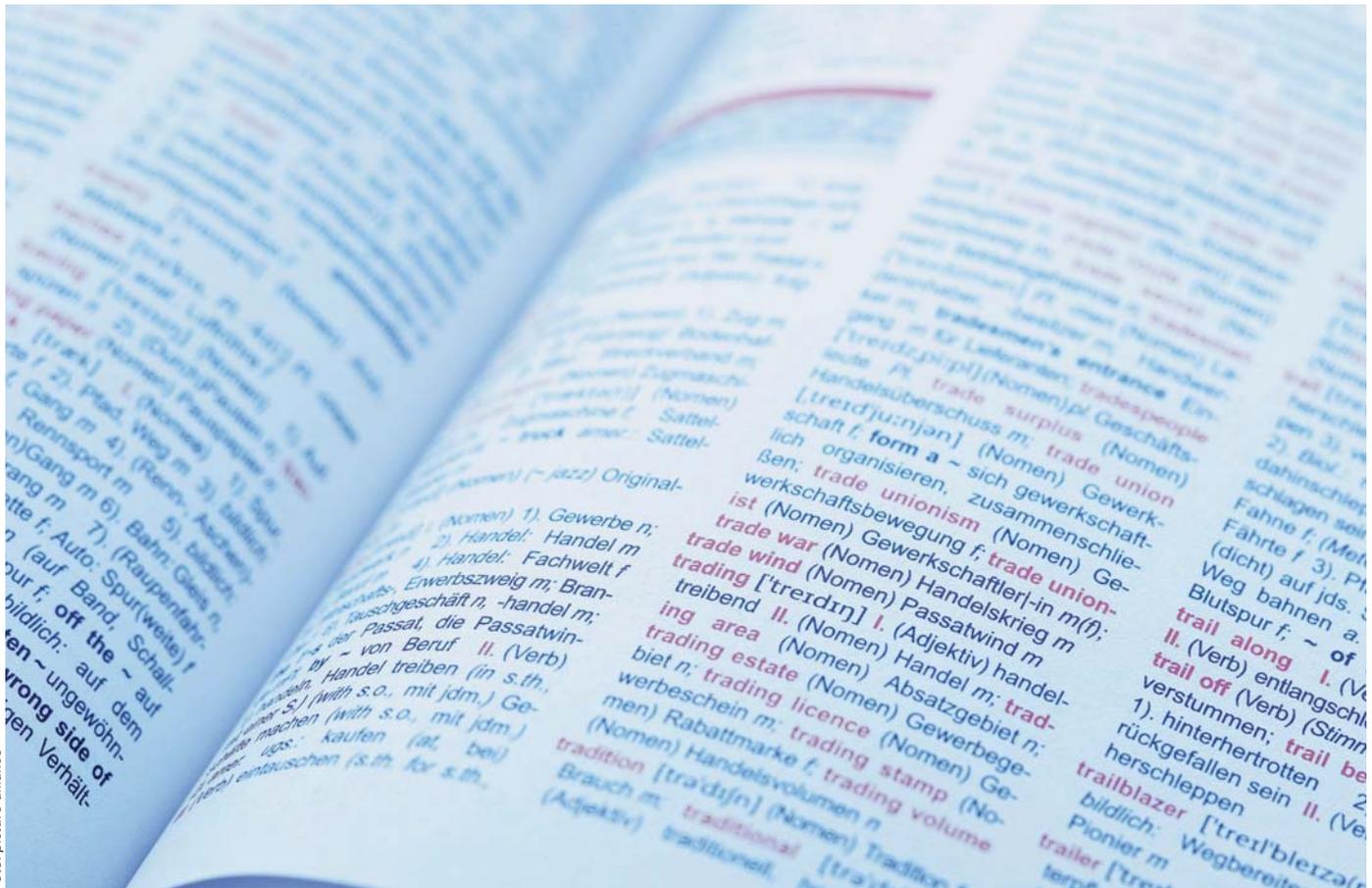


Foto: picture-alliance

seinem Einverständnis abrückt. Hält sich der Einsatz der Fremdsprache im Rahmen der von der Hochschule bzw. Fakultät ihrerseits grundrechtsgeschützt festgelegten Ausbildungsziele, wird man Eignung und Erforderlichkeit einer entsprechenden Verpflichtung des Lehrpersonals grundsätzlich nicht bezweifeln können; in aller Regel wird es Betroffenen auch zumutbar sein, an der übernommenen Verpflichtung festgehalten zu werden.

Nachträgliche Erweiterung der Aufgabenbestimmung?

Aufgrund des Vorbehalts in § 35 Abs. 4 Satz 2 HG NRW kann die Aufgabenbestimmung in angemessenen Abständen überprüft werden. Dies impliziert die Möglichkeit der Anpassung an veränderte Gegebenheiten. Diese können auch darin bestehen, dass die Hochschule bzw. die Fakultät sich entschließt, Lehrveranstaltungen in fremder Sprache anzubieten. Allerdings gibt der Anpassungsvorbehalt der zuständigen Stelle nicht freie Hand zur beliebigen Umgestaltung der Aufgaben eines Hochschullehrers.

Inhaltlich ist eine unübersteigbare

Grenze die des Fachs, das der Hochschullehrer vertritt. In diesem Rahmen muss jede Neubestimmung der Lehraufgaben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. So mag die Er-

»Als ultima ratio zur Gewährleistung des vollständigen Lehrangebots kommt eine Weisung des Dekans in Betracht.«

forderlichkeit der zusätzlichen Verpflichtung zu fremdsprachiger Lehre fehlen, wenn genügend andere Hochschullehrer zur Verfügung stehen oder gewonnen werden können, die dazu fähig und bereit sind. Für die Zumutbarkeit kann eine Rolle spielen, ob eine Aufgabenerweiterung sich im Rahmen von vornherein absehbarer oder übergreifend wirksamer Entwicklungen hält, zumal auch die Hochschullehrer eine eigenverantwortlich wahrzunehmende Fortbildungspflicht trifft.

Hinsichtlich des Verfahrens wird man die Möglichkeit der Anpassung der Aufgabenbestimmung vor dem Hintergrund ihrer konsensualen Entstehung nicht als uneingeschränkte Ermächtigung zur einseitigen Neuregelung durch die zuständige Stelle lesen dürfen. Viel-

mehr ist diese schon mit Rücksicht auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, aber auch auf die prinzipielle Lehrfreiheit des betroffenen Hochschullehrers grundsätzlich gehalten, erneut dessen

Zustimmung zur Aufgabenbestimmung herbeizuführen; dieser ist umgekehrt durch die Treuepflicht gegenüber seinem Dienstherrn verpflichtet, auf zumutbare Anpassungsverlangen einzuge-

hen, soweit dies nicht mit seinen Vorstellungen davon, wie er seine wissenschaftliche Lehre gestaltet, unvereinbar ist.

Anweisung zu fremdsprachiger Lehre im Einzelfall?

Gehört die Verpflichtung zur Lehre in einer fremden Sprache zu den ursprünglich oder nachträglich rechtmäßig bestimmten Aufgaben eines Hochschullehrers, kommt als ultima ratio, wenn keine kollegiale Einigung zu erreichen ist, eine Weisung des Dekans zur Gewährleistung des vollständigen Lehrangebots, § 27 Abs. 1 Satz 2 HG NRW, in Betracht. Dabei ist erneut mit Rücksicht auf die Lehrfreiheit des Hochschullehrers die Verhältnismäßigkeit zu wahren.